

(3) Der Fußboden muß so beschaffen sein, daß ein Ausgleiten verhindert wird. Er muß ferner leicht zu reinigen sein.

(4) Herstellungs-, Füll- und Spül räume sind feuchte Räume im Sinne des von der Kammer der Technik herausgegebenen Vorschriftenwerkes deutscher Elektrotechniker. In diesen Räumen sollen die Steckdosen möglichst nur Kleinspannung führen (vgl. auch die Arbeitsschutzbestimmung 904 für elektrische Anlagen).

B.

Bau und Ausrüstungen der Apparate

§ 2

(1) Die Abfüllapparate sind so aufzustellen, daß sie von allen Seiten gut zugänglich sind, um eine einwandfreie Bedienung und ausreichende Säuberung zu gewährleisten.

(2) Für die Prüfung, Anmeldung und Überwachung der Druckgefäße ist die Arbeitsschutzbestimmung für Druckgefäße 840 gültig.

C.

Abfüllen

§ 3

(1) Flaschenspülapparate, die unter Druck arbeiten, müssen Schutzvorrichtungen haben, die beim Zerspringen der Flaschen Verletzungen jeder Art ausschließen. Bewegliche Schutzvorrichtungen müssen von der Bewegung des Füllhahnes oder Tritthebels abhängig sein.

(2) Gefährdete Arbeitsstellen und Wege in der Nähe von Abfüllvorrichtungen sind durch Zwischenwände, z. B. aus engmaschigem Drahtnetz oder Holz bzw. anderen festen Stoffen, zu sichern.

§ 4

Beim Befördern von Flaschenkästen, die Flaschen enthalten, darf nicht an den Flaschenhälsen angefaßt werden. Die Flaschenkästen müssen mit eisernen Henkeln versehen sein, die durch die Art ihrer Befestigung einen unfallsicheren Transport gewährleisten

§ 5

Zum Entfernen der Bügelverschlüsse von zerbrochenen Flaschen sind geeignete Werkzeuge, z. B.

besondere Zangen, zur Verfügung zu stellen und zu benutzen. Läßt der Verschuß die Benutzung solcher Werkzeuge nicht zu, sind beim Abschlagen der Flaschenreste folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

Die mit dieser Arbeit beschäftigten Werk tätigen müssen Schutzbrillen aus splittersicherem Glas bzw. Schutzschirme oder Schutzmasken sowie Schürzen aus Leder oder starkem Zeug tragen. Zum Schutze der Unterarme und der Hände sind Schutzmanschetten zur Verfügung zu stellen und zu benutzen.

§ 6

Für Scherben sind geeignete Behälter in ausreichender Menge und Größe an den Arbeitsplätzen aufzustellen und zu benutzen. Es ist verboten, Scherben frei liegen zu lassen.

§ 7

Kohlensäureflaschen sind liegend aufzubewahren, oder gegen Umfallen zu sichern, z. B. durch Ketten, Rohrschellen usw. Gefüllte Flaschen sind vor Erwärmung und scharfem Frost zu schützen. Sie müssen in jedem Falle beim Transport sorgfältig behandelt werden.

§ 8

Eingefrorene Ventile und Leitungen dürfen nur mit heißem Wasser, heißen Sandsäcken und elektrischen An Wärmegeräten auf getaut werden; keinesfalls ist dazu eine Flamme oder glühendes Eisen zu verwenden.

§ 9

Warmwasserbereiter, die in ihrer Bauart dem Überlaufprinzip entsprechen, dürfen in der Warmwasserableitung nicht absperrbar sein. Dreiwegehähne, die in jeder Stellung einen freien Auslauf des warmen Wassers gewährleisten, gelten nicht als Absperrhähne.

§ 10

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1952

Ministerium für Arbeit
Hauptabteilung Arbeitsschutz
Litke
Hauptabteilungsleiter

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 30 vom 11. Juli 1952 enthält:

Anordnung des Staatssekretariats für Chemie, Steine und Erden vom 2. Juli 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den ihm unterstellten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft. 101

Anordnung vom 5. Juli 1952 über den organisatorischen Aufbau des Sonderschulwesens 102